

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHEN STAATSBÜRGER

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass deutsche Staatsbürger für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen von der südafrikanischen Visumpflicht befreit sind. Eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) für einen Zeitraum, der drei (3) Monate nicht überschreitet, und für einen bestimmten Aufenthaltswitz z.B. Urlaub (s. Hinweis unten für anderen Aufenthaltswitzwecke) kann deutschen Staatsbürgern demzufolge bei der Einreise in die Republik Südafrika, z.B. an einem internationalen Flughafen, ausgestellt werden, vorausgesetzt er kann dem Einreisebeamten die folgenden Dokumente vorlegen:

- einen Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens einer (1) freien Seite für Sichtvermerke;
- Unterlagen, die den Zweck und Dauer des Aufenthalts bestätigen, wenn zutreffend;
- Nachweis über ein gültiges Rückflugticket oder Zahlung einer Barhinterlegung (oder beides), die nach der entgeltlichen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- einen Gelbfieber-Impfschein, falls der ausländische Staatsbürger aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der ausländische Staatsbürger in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist.

Mit freundlichen Grüßen
Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstr. 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030 22073 202

Email: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- *Ein Einreisebeamter am südafrikanischen Einreisehafen z.B. am Flughafen darf **einem deutschen Staatsbürger** eine Besuchergenehmigung in Bezug auf folgend aufgeführten Aufenthaltswitzwecke erteilen:*
 - Urlaub*
 - Geschäftsreise*
 - zum Besuch einer Tagung, einem Seminar oder Sportveranstaltung*
 - den Verlobten oder Ehepartner zu besuchen*
 - als begleitende Ehepartner und/oder Abhängige von einem Inhaber eines gültigen 'visitor's permit', 'study permit', 'treaty permit', 'business permit', 'medical treatment permit', 'work permit', or 'exchange permit'*
 - Studium von nicht länger als drei (3) Monaten*
 - ärztliche Behandlung von nicht länger als drei (3) Monaten*
 - Studienjahr (sog. academic sabbatical) von nicht länger als drei (3) Monaten*
 - freiwilligen und gemeinnützigen Tätigkeiten von nicht länger als drei (3) Monaten*
 - Forschung von nicht länger als drei (3) Monaten*

- Die o.g. Einreisebestimmungen gelten nicht für Personen, die beabsichtigen in der Republik Südafrika zu arbeiten. Solche Personen einschließlich Praktikanten, Monteuren, Journalisten und Drehteams, sollten Informationen unter [befristete Aufenthaltsgenehmigung](#) einsehen.
- Ein vorläufiger deutscher Reisepass mit Lichtbild wird für die Einreise in die Republik Südafrika anerkannt. Dieses Dokument muß ebenso eine Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens eine (1) freie Seite für Sichtvermerke haben.
- Ein deutsches Kind benötigt entweder einen Kinderausweis oder Kinderpass mit Lichtbild für die Einreise in die Republik Südafrika. Dieses Dokument muß ebenso eine Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens eine (1) freie Seite für Sichtvermerke haben.
- Obwohl das Gesetz für alleinreisende Minderjährige das Vorlegen einer schriftlichen Einverständniserklärung (sog. ‚letter of consent‘) beider sorgeberechtigten Elternteile für die Einreise in die Republik Südafrika nicht vorsieht, ist es zu empfehlen, dass alleinreisende Minderjährige ein solches in englischer Sprache verfasstes Schreiben, sowie die Personalien der Person in der Republik Südafrika, die als Vormund auftritt, bei sich haben. Weiterhin, ist es zu empfehlen, dass für Minderjährige, die nur mit einem Elternteil reisen, eine Zustimmungserklärung des anderen Elternteils oder, falls zutreffend, Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorhanden ist.